

Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Klosters

Verfassungsentwurf (Synoptische Darstellung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2				
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2	III. Gemeindeorganisation	16	2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder	32
Art. 1 Gemeinde.....	2	A. ALLGEMEINES	16	Art. 46 Gemeindepräsidium	33
Art. 2 Autonomie.....	2	Art. 20 Organe	16	Art. 47 Departemente	33
Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen.....	3	Art. 21 Amtsdauer	16	3. Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung	34
Art. 4 b) Auslagerung.....	4	Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt.....	17	Art. 48 Geschäftsleitung	34
Art. 5 Rechtsstaatliche Grundsätze	4	Art. 23 Ausschlussgründe	17	Art. 49 Gemeindeverwaltung	36
Art. 6 Amtssprache	5	Art. 24 Unvereinbarkeiten	18	E. SCHULRAT	36
II. Politische Rechte.....	5	Art. 25 Ausstandsgründe.....	18	Art. 50 Zusammensetzung und Wahl	36
A. ALLGEMEINES	5	Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung	19	Art. 51 Aufgaben	37
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht.....	6	Art. 27 Protokollführung	20	F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	38
Art. 8 Wählbarkeit	7	Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip.....	20	Art. 52 Zusammensetzung und Wahl	38
Art. 9 Wahlbefugnisse.....	7	B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN.....	20	Art. 53 Aufgaben	38
B. VOLKSINITIATIVE.....	8	Art. 29 Urnenabstimmungen und -wahlen.....	20	IV. Finanzen.....	44
Art. 10 Gegenstand und Form	8	C. GEMEINDERAT	21	Art. 54 Finanzhaushaltsgrundsätze	45
Art. 11 Ungültigkeit	9	Art. 30 Zusammensetzung und Wahl	21	Art. 55 Grundsätze der Rechnungslegung	45
Art. 12 Verfahren	10	Art. 31 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung	22	Art. 56 Erträge	45
Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug	10	Art. 32 Stellung der Ratsmitglieder	22	Art. 57 Eigentum.....	47
C. REFERENDUM	11	Art. 33 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand	22	V. Bürgergemeinde.....	48
Art. 14 Obligatorisches Referendum.....	11	Art. 34 Aufgaben a) Grundsatz	23	Art. 58 Rechtsgrundlagen.....	48
Art. 15 Fakultatives Referendum	13	Art. 35 b) Rechtsetzung	24	VI. Kirchgemeinden	48
Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum.....	14	Art. 36 c) Finanzhaushalt	24	Art. 59 Rechtsgrundlagen.....	48
Art. 17 Variantenabstimmungen	14	Art. 37 d) Wahlen	26	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	49
Art. 18 Konsultativabstimmungen	15	D. GEMEINDEVORSTAND	27	Art. 60 Inkrafttreten.....	49
D. WEITERE POLITISCHE RECHTE	15	1. Gesamtbehörde	27	Art. 61 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts	49
Art.19 Petitionsrecht.....	15	Art. 38 Zusammensetzung und Wahl	27	Art. 62 Behörden	51
		Art. 39 Kollegialitätsprinzip.....	28		
		Art. 40 Stellung	28		
		Art. 41 Beschlussfassung.....	28		
		Art. 42 Aufgaben a) Grundsatz	29		
		Art. 43 b) Rechtsetzung	30		
		Art. 44 c) Finanzhaushalt	30		
		Art. 45 d) Anstellung und Wahlen	32		

Geltende Gemeindeverfassung	Änderungen gemäss Teilrevision 2019 (Variante ohne Gemeindeversammlung)	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
Präambel Die Einwohner der Gemeinde Klosters, im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, geben sich folgende Verfassung:		Präambel Die Einwohner der Gemeinde Klosters, im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, geben sich folgende Verfassung:	In der Präambel können die für die Gemeinde spezifischen Werte zum Ausdruck gebracht werden. Im Gegensatz zu Bundes- und Kantonsverfassung (BV, KV) ist eine Präambel in der Gemeindeverfassung eher unüblich. Einzelne Gemeindeverfassungen in Graubünden kennen aber eine Präambel (z.B. Davos). Die geltende GV/Klosters enthält eine Präambel. Aus rechtlicher Sicht besteht kein Anlass, die Präambel zu streichen.
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeinde ¹ Die Gemeinde Klosters ist eine selbstständige politische Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden. ² Sie besteht aus den Fraktionen Platz, Dorf, Serneus, Mezzaselva, Selfranga, Aeuja, Monbiel und Saas, samt den umliegenden Höfen.		Art. 1 Gemeinde ¹ Die Gemeinde Klosters ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. ² Sie besteht aus den Fraktionen Platz, Dorf, Serneus, Mezzaselva, Selfranga, Aeuja, Monbiel und Saas.	Abs. 1 entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden Abs. 2: In rechtlicher Hinsicht kommen den Fraktionen keine besonderen Aufgaben oder Funktionen zu. Die Bestimmung könnte daher gestrichen werden. Vgl. auch Bemerkung nach Art. 9 E-GV. Aufgrund der Formulierung in Art.9 Abs.3 und Art. 29 Abs. 2 E-GV wird die Bestimmung beibehalten.
Art. 3 Selbstverwaltung Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung zu. Art. 2 Hoheitsrecht Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle sich darin befindlichen Personen und Sachen aus.		Art. 2 Autonomie ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.	Der Artikel fasst die bisherigen Art. 3 und 2 unter dem Titel «Autonomie» zusammen. Er entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden.

Art. 4 Aufgaben ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. ² Sie fördert insbesondere eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Wohlfahrt, das kulturelle Schaffen der Einwohner, die Belange des Tourismus und den Schutz der Umwelt.		Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. ² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.	Die Formulierung entspricht den gängigen Bestimmungen in den neueren Gemeindeverfassungen in Graubünden. Die Gemeinde erfüllt nicht alle Aufgaben selber, wie sich aus Art. 4 E-GV ergibt. Art. 73 BV definiert die Nachhaltigkeit als auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits.
			Für die Gemeindeaufgaben sind grundsätzlich drei Ansätze denkbar: 1. Verzicht auf Regelung (d.h. Streichen Art. 4) 2. Allgemeine Aufzählung der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde 3. Regelung einzelner Aufgaben mit Zielformulierung (vgl. KV) In Klosters besteht jetzt eine punktuelle Regelung (vgl. Art. 42-45 GV/Klosters). Die neue Musterverfassung des Kantons verzichtet auf eine Aufzählung der Aufgaben. Daher soll auf eine Aufnahme einer Regelung verzichtet werden. Verschiedene GV enthalten aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit einen <u>Mittelweg mit einer entsprechenden Aufzählung</u>. Die Aufzählung ergänzt die Standard-Liste der früheren Muster-GV mit einzelnen Themen. Nicht erwähnt wird die allgemeine Verwaltung, da diese kein Selbstzweck ist. Die Aufgaben werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; die Bezeichnung entspricht weitgehend jener des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Gemeinden im Kanton Graubünden. Eine

			Nennung nach der wirtschaftlichen und/oder politischen Bedeutung ist kaum möglich und würde wohl zu erheblichen Diskussionen führen. Eine <u>umfassende Umschreibung</u> der Gemeindeaufgaben kennt soweit ersichtlich keine Gemeindeverfassung (GV). Dies wäre schwierig, da die Aufgaben z.T. vom kantonalen und eidgenössischen Recht definiert werden.
		Art. 4 b) Auslagerung ¹ Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und den Leistungsvereinbarungen durch die Region Prättigau/Davos erfüllt. ² Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.	Bestimmungen über die Aufgabenauslagerung sind in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden gängig. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung sind die Aufsicht durch die Gemeinde sowie die rechtsstaatliche Verankerung und Verpflichtung vorzusehen. Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, sondern teilweise auf regionaler Ebene zusammenarbeitet. Auf die Nennung weiterer Organisationen soll verzichtet werden, um nicht einzelne hervorzuheben.
II. Grundsätze staatlichen Handelns Art. 5 Bindung an Verfassung und Gesetz Wer hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Art. 6 Allgemeine Rechtsgrundsätze ¹ Hoheitliche Handlungen erfolgen nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit. ² Kein Gemeindeorgan und kein Gemeindefunktionär darf willkürlich handeln. ³ Gemeindeorgane und Gemeindefunktionäre verhalten sich nach Treu und Glauben.		Art. 5 Rechtsstaatliche Grundsätze ¹ Wer hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. ² Das Handeln der Gemeinde muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. ³ Die Behörden und Mitarbeitenden der Gemeinde handeln willkürfrei und nach Treu und Glauben.	Die rechtsstaatlichen Grundsätze ergeben sich bereits aus dem übergeordneten Recht. Eine Wiederholung in der Gemeindeverfassung ist eher unüblich. Eine ersatzlose Aufhebung der bisherigen Regelung ist rechtlich möglich, aber nicht notwendig. Systematisch gehört die Bestimmung analog zu BV und KV zu den allgemeinen Bestimmungen. Die Formulierung orientiert sich an Art. 5 KV.

		Art. 6 Amtssprache Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.	Die Festlegung der Amtssprache ist heute üblich, selbst wenn die sprachliche Zuordnung unstrittig ist. Nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 Sprachengesetz Graubünden bestimmen die Gemeinden die Amts- bzw. Schulsprache. Die Aufnahme wird vom Kanton in der Vorprüfung begrüsst.
II. Grundsätze staatlichen Handelns			
Art. 5 Bindung an Verfassung und Gesetz Art. 6 Allgemeine Rechtsgrundsätze			Vgl. Art. 5 E-GV
Art. 7 Datenschutz			Vgl. Art. 26 E-GV
Art. 8 Beschwerderecht Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 8 (aufgehoben)		Bereits im Rahmen der Teilrevision von 2019 sollte die Bestimmung aufgehoben werden. Sie verweist aufs kantonale Recht und hat weder einen normativen noch einen informativen Gehalt.
Art. 9 Schadenersatz			Vgl. Art. 26 E-GV
III. Politische Rechte		II. Politische Rechte	Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den politischen Rechten ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Recht diverse Vorgaben zu finden sind, welche von der Gemeinde beachtet werden müssen (Art. 6 ff. GG; Art. 73 ff GPR).
		A. ALLGEMEINES	Zwischentitel und Inhalt wie in KV

Art. 10 Stimm- und Wahlwahlfähigkeit, Stimm- und Wahlrecht ¹ Jeder Gemeindegewohner mit Schweizerbürgerrecht, der das 18. Altersjahr 8 erfüllt hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistes-schwäche entmündigt ist, ist stimm- und wahlfähig. ² Das Nähere regelt das Gesetz über die politischen Rechte.	Art. 10 Stimm- und Wahlrecht ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind. ² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Art. 7 Stimm- und Wahlrecht ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind. ² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Die Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht werden in Art. 9 Abs. 1 KV abschliessend geregelt, soweit die Verfassung nicht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht. Die Gemeinden können nur im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 und 4 KV weitergehende Regelungen vorsehen. Hingegen ist es den Gemeinden nicht gestattet, das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 einzuführen (vgl. Schuler, Kommentar KV/GR, Art. 9, Rz. 11 und 14-16). Art. 9 Abs. 4 KV gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf Auslandschweizer/innen bzw. Ausländer/innen auszudehnen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Europäischen Union das Stimmrecht in lokalen Angelegenheiten von den Unionsbürger/innen am Wohnort ausgeübt wird. Aufgrund der Zielsetzung der vorliegenden Verfassungsrevision wird auf die Einführung eines Ausländerstimmrechts im jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Wie in anderen Gemeinden (z.B. Davos, St. Moritz, Domat/Ems) soll die Frage unabhängig von der jetzigen Vorlage diskutiert und den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Abs. 2 übernimmt den Vorschlag der Teilrevision 2019. Der Wortlaut entspricht der gängigen Regelung in neueren Gemeindeverfassungen in Graubünden.
Art. 11 Inhalt des Stimm- und Wahlrechts Stimmberechtigte Gemeindegewohner haben das Recht:	Streichung		Im Rahmen der Teilrevision 2019 sollte diese Umschreibung gestrichen werden. Der Inhalt des Stimm- und Wahlrechts ergibt sich aus den Bestimmungen des II. Abschnitts. Eine beschreibende Zusammenfassung hat rechtlich keinen

a) an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen; b) in öffentliche Ämter gewählt zu werden; c) Initiativen und Referenden zu unterzeichnen und einzureichen.			Mehrwert und kann daher gestrichen werden.
Art. 15 Wahlfähigkeit Jeder Stimmberechtigte ist in eine Gemeindebehörde wählbar.	Art. 11 Wählbarkeit ¹ In die Gemeindeorgane (Art. 14) sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar. ² Für ständige Kommissionen regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.	Art. 8 Wählbarkeit ¹ In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar. ² Für ständige Kommissionen regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.	Die Wählbarkeit ist ein Aspekt des Stimm- und Wahlrechts (nämlich das sog. <i>passive Wahlrecht</i>). Nach der allgemeinen Staatsrechtslehre gilt eine Regelung bei den politischen Rechten über die Wählbarkeit nur für die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Organe, nicht aber für solche, die vom Parlament oder der Exekutive gewählt werden. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden. Die Bestimmung wird an das geltende übergeordnete Recht angepasst. Die Amtszeitbeschränkung wird im Abschnitt über die Behördenorganisation geregelt. Die Gemeindeorgane sind in Art. 20 E-GV genannt. Nicht als Gemeindeorgane gelten die ständigen und nicht ständigen Kommissionen.
IV. Gemeindeorganisation B. Die einzelnen Organe a) <i>Urnengemeinde</i> Art. 21 Zuständigkeit Die Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie ist zuständig für: ... 8. die Wahl des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, des Vorstandes und des Schulrates;	Art. 21 Zuständigkeit (Urnengem.) ... ² Die Urnengemeinde wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;	Art. 9 Wahlbefugnisse ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1. die Mitglieder des Gemeinderates; 2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes; 3. vier Mitglieder des Schulrates;	Dogmatisch gehören die Bestimmungen über die Wahlbefugnisse zu den politischen Rechten; deshalb werden sie nicht im Abschnitt über die Behörden geregelt. Im Rahmen der Volkswahlen richtet sich die Wählbarkeit nach der Stimmberechtigung (vgl. Art. 8 E-GV); es können also nur Stimmberechtigte gewählt werden. Wie bisher soll auf die zwingende Volkswahl der Baukommission verzichtet werden. Die Wahlbefugnis soll weiterhin im

	d) die Mitglieder der Baukommission und des Schulrates, vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.	4. die Mitglieder von weiteren Behörden oder Kommissionen nach Massgabe der Gesetzgebung. ² Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält. ³ Bei den Wahlen in Gemeindebehörden sollen die Fraktionen in angemessener Weise berücksichtigt werden.	Baugesetz geregelt werden, zumal hier für Revisionen besondere Regeln gelten. In verschiedenen Gemeinden wird der Schulrat (bzw. die Schulkommission) vom Gemeinderat gewählt. Hierbei handelt es sich aber um eine primär politische Frage. Abs. 2 ermächtigt den Gesetzgeber zur Regelung von Einzelheiten. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes können die Bestimmungen nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt werden. Abs. 3 entspricht dem geltenden Recht (vgl. Art. 20 Abs. 1). Der Regelung kommt eine politische Appell-Wirkung zu.
Art. 20 Fraktionen ¹ Bei den Wahlen in Gemeindebehörden sind die Fraktionen in angemessener Weise zu berücksichtigen. ² Bei Gemeindevorlagen, die vorwiegend das Interesse einzelner Fraktionen betreffen, können Fraktionsversammlungen durchgeführt werden.	Art. 20 Fraktionen ¹ Bei den Wahlen in Gemeindebehörden sollen die Fraktionen in angemessener Weise berücksichtigt werden. ² Bei Gemeindevorlagen, die vorwiegend das Interesse einzelner Fraktionen betreffen, können in diesen Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.		Nach Art. 4 GG dienen die Fraktionen nur noch der geografischen Bezeichnung. Art. 110 Abs. 1 GG sieht vor, dass bestehende Fraktionen bestehen bleiben können. Dies gilt m.E. v.a. dort, wo die Fraktionen rechtlich verfasst sind und gewisse öffentliche Aufgaben/Funktionen ausüben. Daher wird auf eine eigene Bestimmung verzichtet. Die inhaltlichen Anliegen werden in Art. 9 Abs. 3 bzw. Art. 29 Abs. 2 E-GV aufgenommen.
		B. VOLKSINITIATIVE	
Art. 12 Initiativrecht ¹ 150 stimmberechtigte Gemeindeglieder können das Begehren stellen auf a) Total- und Teilrevision der Gemeindeverfassung,	Art. 12 Volksinitiative ¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	Art. 10 Gegenstand und Form ¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	Art. 16 Abs. 3 GG lässt die Initiative nur noch im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung (obligatorisches oder fakultativen Referendum) zu. Initiativen im Zuständigkeitsbereich des Parlaments und der Vorstände sind seit 1.7.2018 nicht mehr zulässig. Die Formulierung in Abs.

b) Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gemeindegesetzes oder einer allgemeinverbindlichen Verordnung, c) Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft. ² Initiativen müssen dem Gebot der Einheit der Materie entsprechen und dürfen nicht rechtswidrig sein oder offensichtlich Unmögliches verlangen. ³ Verwaltungsinitiativen können in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Auftrages eingereicht werden.	² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. ³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert vier Monaten nach der amtlichen Publikation von 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird. ...	² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. ³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert vier Monaten nach der amtlichen Publikation von 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.	1 zum Gegenstand entspricht dem jetzigen kantonalen Recht. Abs. 2: Im April 2021 stimmte der Gemeinderat der Volksinitiative «Wir wollen klare Initiativen» zu. Diese Initiative ist noch durch eine konkrete Vorlage umzusetzen. Abs. 2 enthält einen konkreten Vorschlag für die Umsetzung der Initiative. Analog zum kantonalen Recht sollen auch bei der Variante zu Abs. 2 Initiativen im Hinblick auf Ausgabenbeschlüsse nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig sein. Die Regelung erfolgt im kommunalen Gesetz über die politischen Rechte. Abs. 3: Die Unterschriftenzahl (150) entspricht dem bisherigen Recht. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ist die Sammelfrist in der Verfassung zu regeln. Mit Blick auf die Unterschriftenzahl erscheint eine viermonatige Frist zweckmässig und angemessen.
	Art. 12 Volksinitiative ... ⁵ Betreffend Ungültigkeit gilt Art. 14 Kantonsverfassung sinngemäss. Über die Ungültigkeit von Volksinitiativen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstands. ...	Art. 11 Ungültigkeit ¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie: a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt; b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht; c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist; d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. ² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille	Die bisherige Regelung in Art. 12 Abs. 2 GV ist nicht einfach zu verstehen. Aus Gründen der Transparenz drängt sich eine besser verständliche Regelung auf. Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht. Sie wird aber an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Graubünden und an die neue Regelung im kantonalen Gemeindegesetz angepasst. Die Anpassung in Abs. 1 lit. b ergibt sich aus der Rechtsprechung (vgl. VGU V 2018 5). Zudem beschränkt Art. 16 Abs. 3 GG das Initiativrecht auf Gegenstände in der Zuständigkeit der

		der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt. ³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Obergericht weitergezogen werden.	Stimmberechtigten (obligatorisches und fakultatives Referendum).
	Art. 12 Volksinitiative ... ⁴ Stimmt der Gemeinderat der allgemeinen Anregung zu, hat der Gemeindevorstand dem Gemeinderat in der Regel spätestens innert Jahresfrist einen ausgearbeiteten Vorschlag, ein Gutachten und allenfalls einen Gegenvorschlag zur Vorberatung bzw. zur Entscheidung zu unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat der allgemeinen Anregung nicht zu, so wird diese der Urnenabstimmung unterbreitet. ...	Art. 12 Verfahren ¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert eines Jahres seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten. ² Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 18 Monaten seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum. ³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Gemeinderat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist die gestützt darauf erarbeitete Vorlage innert 18 Monaten seit der Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.	Die Fristen entsprechen der Regelung in vergleichbaren Gemeinden. Sie weichen teilweise von der Regelung im kGPR ab. Abs. 2: Die Formulierung orientiert sich am kantonalen Recht. Der Entscheid, ob eine Initiative dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, liegt nicht im Ermessen der Behörden. Er ergibt sich vielmehr aus dem Gegenstand der Initiative, deren Beurteilung durch den Gemeinderat und der allgemeinen Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeverfassung. Initiativen, die vom Gemeinderat abgelehnt werden, sind auf jeden Fall der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Abs. 3: Auch diese Regelung orientiert sich am kantonalen Recht. Wenn die Behörden der allgemeinen Anregung zustimmen, unterbleibt eine Volksabstimmung und es wird direkt eine konkrete Vorlage erarbeitet. Wegen der Länge der maximalen Behandlungsfrist wird darauf verzichtet, ausdrücklich Ausnahmen von den Fristvorgaben aus triftigen Gründen vorzusehen.
	Art. 12 Volksinitiative ... ⁴ Stimmt der Gemeinderat der allgemei-	Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug ¹ Jeder Initiative kann der Gemeinderat	Abs. 1: Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat, da er die Vorlage zuhanden des Referendums bzw. der Volksabstimmung vorberät. Der Gemeindevorstand

	nen Anregung zu, hat der Gemeindevorstand dem Gemeinderat in der Regel spätestens innert Jahresfrist einen ausgearbeiteten Vorschlag, ein Gutachten und allenfalls einen Gegenvorschlag zur Vorberatung bzw. zur Entscheidung zu unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat der allgemeinen Anregung nicht zu, so wird diese der Urnenabstimmung unterbreitet. ... ⁶ Eine Volksinitiative kann vom Urheber beziehungsweise der Mehrheit der Urheber (Initiativkomitee) bis zur Zustimmung durch den Gemeinderat oder – falls der Gemeinderat nicht zustimmt - bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden.	einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt. ² Weitere Einzelheiten zu Gegenvorschlag und Rückzug regelt das Gesetz.	kann selbstverständlich einen entsprechenden Antrag stellen. Das Abstimmungsverfahren hat dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Abstimmungsfreiheit zu genügen. Die Regelung – analog zu Bund und Kanton – erfolgt auf Gesetzesstufe. Abs. 2: Der Verweis auf die Gesetzgebung gilt für Einzelheiten zum Gegenvorschlag. Er umfasst aber auch die Möglichkeit des Rückzugs und innert welcher Frist der Rückzug einer Initiative zu erklären ist.
		C. REFERENDUM	
IV. Gemeindeorganisation B. Die einzelnen Organe a) <i>Urnengemeinde</i> Art. 21 Zuständigkeit ¹ Die Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie ist zuständig für: - den Erlass von Verfassungsvorschriften, Gemeindegesetzen und allgemeinverbindlichen Verordnungen; - die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses; - die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 600'000.- für den gleichen Gegenstand;	Art. 21 Zuständigkeit ¹ Die Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie ist zuständig für: - Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung - Beschlüsse über die raumplanerische Grundordnung gemäss Art. 48 Abs. 1 KRG, soweit diese zwingend der Abstimmung in der Gemeinde unterliegen. - Beschlüsse, gegen welche das fakultative Referendum erhoben wurde (Art. 22); - Genehmigung von Budget und Jahresrechnung; - Festsetzung des Steuerfusses;	Art. 14 Obligatorisches Referendum ¹ Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch: - Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung; - Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen; - Volksinitiativen, denen der Gemeinderat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt; - Genehmigung des Budgets; - Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern; - Genehmigung der Jahresrechnung;	<u>Abs.1</u> Im Vergleich zur geltenden GV werden punktuell Verschiebungen zum fakultativen Referendum vorgeschlagen: Erlass und Änderung von Gesetzen sowie Genehmigung der Jahresrechnung. Zweckmässig wäre dies auch für die Genehmigung des Budgets sowie die unveränderte Festsetzung des Steuerfusses, da so die gewünschte Anpassung bekanntzugeben wäre. Aufgrund der mutmasslichen politischen Akzeptanz wird darauf verzichtet. Ziff. 3 stellt klar, dass nicht alle Volksinitiativen dem obligatorischen Referendum unterstehen. Damit wird die Zuständig-

8. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- für den gleichen Gegenstand; 9. die Uebernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsichere Anlage gelten, im Betrage von mehr als Fr. 600'000.-- im Einzelfalle; 10. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum bei Vertragswerten von über Fr. 600'000.--, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde; 11. die Verleihung von Sondernutzungs- und anderen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Geschäftes Fr. 600'000.-- übersteigt oder wenn es sich um bedeutende Tourismusanlagen und Energie- und Rohstoffgewinnungsanlagen sowie Deponien handelt, welche für eine längere Zeitdauer bestimmt sind; 12. die Wahl des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, des Vorstandes und des Schulrates; 13. die Beschlussfassung über Gegenstände, die auf dem Wege des Referendums gemäss Art. 22 und 23 zur öffentlichen Abstimmung gelangen; 14. den Beitritt zu Gemeindeverbänden, sofern die voraussichtliche Belastung die Kompetenz des Gemeinderates übersteigt; 15. die Festlegung der Schuldauer; 16. die Beschlussfassung über Geschäfte, die der Urnengemeinde	f) Kreditbeschlüsse und Grundstücksgeschäfte gemäss Art. 40; g) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten; h) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt; i) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; j) Volksinitiativen, soweit gemäss Art. 12 eine Urnenabstimmung erfolgt; k) Beschlüsse über Geschäfte in der Zuständigkeit des Gemeinderats, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt. ... Art. 23 Vorberatung Mit Ausnahme der Wahlen dürfen der Urnengemeinde nur Geschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.	7. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 700'000 für den gleichen Gegenstand; 8. Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 175'000 für den gleichen Gegenstand; 9. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 700'000 ausmacht; 10. Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten; 11. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 700'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt; 12. Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt; 13. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 14. Konsultativabstimmungen gemäss Art. 19 der Verfassung; 15. Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;	keit bei Initiativen an jene bei Behördenvorlagen angeglichen. Eine Initiative auf Änderung der Gemeindeverfassung unterliegt gestützt auf Ziff. 1 dem obligatorischen Referendum. Sollte auf das fakultative Gesetzesreferendum verzichtet werden, wäre der Wortlaut anzupassen. Ziff. 7/8: Die Formulierung entspricht der neuen Terminologie des Finanzhaushaltsgesetzes. Der Betrag wird gemäss Teuerung 1995-2022 angepasst. Als Ausgaben gelten auch Bürgschaften und Darlehen, so dass auf eine entsprechende Regelung verzichtet wird. Ziff. 9: Als Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten gilt auch deren Verlängerung. Der Begriff «beschränkte dingliche Rechte» ist im ZGB geregelt und umfasst insbesondere die Dienstbarkeiten. Ziff. 10 entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts. Wegen der Vorgaben sind die übrigen Sondernutzungsrechte in einer eigenen Bestimmung (Ziff. 11) zu regeln. Als Sondernutzung gilt der Gebrauch einer öffentlichen Sache, bei welchem die Berechtigten eine (zeitlich beschränkte) ausschliessliche Verfügung über die Sache erhalten (z.B. Kiesabbau, Errichtung von festen Anlagen auf öffentlichem Grund). Die Einräumung erfolgt durch eine Konzession. Ziff. 11: neu wird die Tragweite auch durch die Dauer der Verleihung definiert. Ziff. 12 und 13 entsprechen den kantonalen Vorgaben. Ziff. 15: z.T. verlangt das übergeordnete Recht die Zustimmung der Stimmberechtigten
--	--	---	---

durch die Staatsgesetzgebung zugewiesen sind; 17. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.		16. Beschlüsse über Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt. ² Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.	tigten (z.B. Art. 48 Abs. 1 KRG für Erlass/Änderung Baugesetz, Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan. Formulierung gemäss Rückmeldung aus der Vorprüfung beim Kanton. Ziff. 16: Die in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 E-GV vorgesehene Einschränkung für die Unterstellung unter das fakultative Referendum gilt auch für das obligatorische Referendum.
Art. 22 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterliegen: a) Beschlüsse des Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-- oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 75'000.--; b) Beschlüsse über die Schaffung von neuen ständigen Beamten; c) Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 27 Ziff. 7, 8 und 9, sofern die finanzielle Tragweite des Geschäftes Fr. 300'000.-- übersteigt.	Art. 22 Fakultatives Referendum ¹ Auf Verlangen von mindestens 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt: - Erlass und Änderung von Gesetzen (Art. 27 Abs. 1 lit. a), soweit diese nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen (Art. 21 Abs. 1 lit. b); - Kreditbeschlüsse und Grundstücksgeschäfte gemäss Art. 40a. ...	Art. 15 Fakultatives Referendum ¹ Auf Verlangen von mindestens 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt: 1. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 350'000 bis Fr. 700'000 für den gleichen Gegenstand; 2. Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 90'000 bis Fr. 175'000 für den gleichen Gegenstand; 3. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 350'000 bis Fr. 700'000 ausmacht; 4. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 350'000 bis Fr. 700'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;	Hinsichtlich des Finanzreferendums wird eine Anpassung an die Terminologie des kantonalen Finanzhaushaltsrechts vorgenommen. Die Beträge werden entsprechend der Teuerung angepasst. Ziff. 4: vgl. auch Bemerkung zu Art. 14 Abs. 1 Ziff. 11 E-GV. Ziff. 5 und 6: Zusatzkredite und Nachtragskredite sind aufgrund der Regelung im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (FHG, BR 710.100) immer frei bestimmbar; gebundene Mehrkosten bei Zusatzkrediten sind über das Budget zu bewilligen. Im Bereich der Zusatz- und der Nachtragskredite soll der Gemeinderat eine grössere Verantwortung erhalten. Abs. 2: Neu kann der Gemeinderat einzelne Beschlüsse von sich aus dem fakultativen Referendum unterstellen.

		5. Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 350'000.– für den gleichen Gegenstand; 6. Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen. ² Der Gemeinderat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.	
Art. 23 Veröffentlichung, Referendumsfrist und Quorum ¹ Beschlüsse des Gemeinderates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind öffentlich bekannt zu geben. ² Innert 21 Tagen nach Publikation können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Urnenabstimmung verlangen.	Art. 22 Fakultatives Referendum ... ² Die dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse und Gesetze werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung weist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin. ³ Die Referendumsfrist beträgt 21 Tage seit der Veröffentlichung.	Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum ¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin. ² Die Referendumsfrist beträgt 21 Tage seit der Veröffentlichung. ³ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.	Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird das Anschlagbrett, um mehr Flexibilität zu schaffen. Abs. 2: Die (kurze) Referendumsfrist entspricht dem geltenden Recht. Sie ist mit der Anzahl Unterschriften kombiniert zu betrachten und zudem ins Verhältnis zur Regelung bei der Volksinitiative zu setzen. Abs. 3 erteilt einen Gesetzgebungsauftrag, um die weiteren Verfahrensbestimmungen in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte zu regeln.
	Art. 23a Konsultativ- und Variantenabstimmung ... ² Zu einer Vorlage, welche der Urnenabstimmung untersteht, kann eine Variante (mit Stichfrage) vorgeschlagen werden.	Art. 17 Variantenabstimmungen ¹ Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen. ² Findet die Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.	Abs. 1: Die Möglichkeit einer Variantenabstimmung ergibt sich faktisch aus Art. 54 kGPR. Aufgrund ihrer Bedeutung ist die Regelung in die Verfassung aufzunehmen. Abs. 2: Die Möglichkeit einer Variante soll aber nicht dazu führen, dass eine Vorlage entgegen der üblichen Zuständigkeit dem obligatorischen Referendum unterliegt. Unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum, so wird über die Vorlage und die Variante nur abgestimmt, wenn

			das Referendum ergriffen wird. Werden in der Volksabstimmung die Vorlage und die Variante angenommen, so entscheidet eine Stichfrage (analog zu Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag). Die Formulierung entspricht der Regelung in Art. 19 Abs. 2 und 3 KV; die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens ergeben sich aus der Abstimmungsfreiheit und müssen nicht in der Verfassung geregelt werden.
	Art. 23a Konsultativ- und Variantenabstimmung ¹ Der Urnengemeinde können Grundsatzfragen zur Abstimmung unterbreitet werden. ...	Art. 18 Konsultativabstimmungen Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.	Die Möglichkeit soll verankert werden, obwohl im Moment kein Anwendungsbeispiel bekannt ist und Art. 18 GG bereits eine gesetzliche Grundlage enthält.
	Art. 23b Wiedererwägung ¹ Ein Beschluss der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. ² Vor Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.		Die Wiedererwägung ist bereits in Art. 19 GG geregelt. Auf eine Regelung in der Gemeindeverfassung kann wie bisher verzichtet werden.
		D. WEITERE POLITISCHE RECHTE	
Art. 13 Petition	Art. 13 Petition	Art. 19 Petitionsrecht	Das Petitionsrecht ist schon in Art. 33 BV gewährleistet, so dass eine Regelung in

¹ Jedermann kann den Gemeindebehörden schriftlich Anträge, Anregungen und Begehren einreichen. ² Diese müssen von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist begründet beantwortet werden.	Jedermann ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge und Begehren einzureichen. Die Behörde nimmt dazu innert angemessener Frist Stellung.	¹ Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen. ² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.	der Gemeindeverfassung nicht zwingend ist. Gemäss BV muss die Behörde bloss von der Petition Kenntnis nehmen, diese aber nicht beantworten. Gemäss Musterverfassung des Amts für Gemeinden und neueren Gemeindeverfassungen ist eine Beantwortung vorgesehen.
IV. Gemeindeorganisation	IV. Gemeindeorganisation	III. Gemeindeorganisation	
A. Allgemeines	A. Allgemeines	A. ALLGEMEINES	
Art. 14 Organe der Gemeinde Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde; b) der Gemeinderat; c) der Vorstand; d) der Schulrat.	Art. 14 Organe der Gemeinde Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde; b) der Gemeinderat; c) der Gemeindevorstand; d) der Schulrat; e) die Geschäftsprüfungskommission.	Art. 20 Organe Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten; 2. der Gemeinderat; 3. der Gemeindevorstand; 4. der Schulrat; 5. die Geschäftsprüfungskommission; 6. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.	Ziff. 5: Nach Art. 10 Abs. 1 GG bildet die GPK eines der obligatorischen Organe der Gemeinde. Entsprechend ist sie hier aufzuführen.
Art. 18 Amtsdauer Die Amtsdauer aller Behörden beträgt vier Jahre mit Amtsantritt auf den 1. Januar. Die Behördenmitglieder sind stets wieder wählbar.		Art. 21 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. ² Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind stets wiederwählbar.	Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 18 GV. Der Beginn der Amtsperiode kann entweder im kGPR oder in den Geschäftsordnungen geregelt werden. Um eine Gesamterneuerung des ganzen Vorstandes zu vermeiden, sollen künftig

			die Amtsperioden des Gemeindepräsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder um zwei Jahre versetzt stattfinden. Die Einführung der Staffelung ab Amtsperiode 2029-2032 erfolgt über die Übergangsbestimmungen (vgl. Art. 62 Abs. 3 E-GV).
	Art. 17 Amtsenthebung Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller (nicht mit einem Ausstandgrund belasteten) Mitglieder, vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es: a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat, oder b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.	Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt ¹ Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es: a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat; c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. ² Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.	Mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung ist die Frage zu prüfen, ob neu die Möglichkeit einer Amtsenthebung aufgenommen werden soll. Mit einer ausdrücklichen Regelung können potenzielle künftige Probleme vermieden werden. Aufgrund der Bedeutung einer Amtsenthebung ist es gerechtfertigt, den Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe in der Verfassung selber zu regeln. Hingegen können das Verfahren und die weiteren Anforderungen im E-GPR geregelt werden. Lit. c: Verbrechen sind Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Übertretungen und Vergehen reichen für eine Amtsenthebung nicht aus.
Art. 17 Ausschlussgründe Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeinderates und Vorstandes.	Art. 16 Ausschlussgründe* ¹ Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevor-	Art. 23 Ausschlussgründe ¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.	Abs. 1 und 2 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht, wird aber aufgrund der Rechtsgleichheit ergänzt. Da sich die GPK aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzt, ist die GPK hier nicht zu erwähnen. Aufgrund der Staffelung der Erneuerungswahlen von Gemeindepräsidium und Gemeindevorstand entfällt ein Regelungsbedürfnis bei gleichzeitiger Wahl. Die Rechtslage richtet sich nach Art. 27 Abs. 2 und 3 GG.

	standes, des Gemeinderates, der Baukommission, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission.		
Art. 16 Unvereinbarkeit ¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde können nicht Mitglied einer anderen Gemeindebehörde sein. Von diesem Grundsatz ausgenommen ist das Mitglied des Vorstandes, das dem Departement Schulwesen vorsteht und dem Schulrat von Amtes wegen angehört. ² Gemeindebeamte und ständige Gemeindeangestellte können weder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.	Art. 15 Unvereinbarkeit ¹ Keine Person kann gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, des Schulrates, der Baukommission und/oder der Geschäftsprüfungskommission sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden. ² Gemeindeangestellte können weder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde noch der Geschäftsprüfungskommission angehören. ³ Resultiert aus einer Wahl eine Unvereinbarkeit, so hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt beziehungsweise für das Amt oder die Anstellung zu entscheiden.	Art. 24 Unvereinbarkeiten ¹ Keine Person kann gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, des Schulrates und/oder der Baukommission sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden. ² Angestellte der Gemeinde können weder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.	Rechtlich wird zwischen Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründen unterschieden. Beim Ausschluss dürfen gewisse Personen nicht gleichzeitig einer Behörde angehören; bei der Unvereinbarkeit darf eine Person nicht einer oder einer zweiten Behörde angehören. Abs. 1 bezieht sich bewusst nur auf die erwähnten Gemeindeorgane. Da sich die GPK aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzt, ist die GPK hier nicht zu erwähnen. Abs. 2 entspricht dem geltenden Recht.
	Art. 16a Ausstand Betreffend Ausstand gilt das kantonale Recht.	Art. 25 Ausstandsgründe ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn: a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat; b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund	Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kommissionen. Bei der Urnenabstimmung gelten weiterhin keine Ausstandsvorschriften, da sie nicht geprüft und durchgesetzt werden können (vgl. auch Art. 22 Abs. 4 GG). Beim Parlament werden die Ausstandsvorschriften aufgrund der politischen Funktion enger gefasst; sie gelten nur bei Beschlüssen mit individuellem Charakter (ausgenommen Wahlen). Bei Beschlüssen mit generellem Adressatenkreis besteht üblicherweise keine Ausstandspflicht, sofern jemand nicht ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

		liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt; c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen. ² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person angehören. ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	Die Frage nach dem Ausstand bei Vertretung der Gemeinde in juristischen Personen stellt sich in der Praxis häufig, so dass eine explizite Regelung in der Gemeindeverfassung zweckmässig ist (lit. b). Die Bestimmung wird in zwei Bereichen präzisiert; neu ist kein unmittelbar persönliches Interesse mehr erforderlich; das unmittelbare Interesse der juristischen Person reicht für einen Ausstand aus. Wird die Mitwirkung im Organ als Vertretung der Gemeinde ausgeübt, so liegt in der Regel kein Ausstandsgrund vor. Allerdings sind Konstellationen denkbar (z.B. Gewährung eines nennenswerten oder umstrittenen Gemeindebeitrages oder Erteilung einer Baubewilligung bei Einsprachen), in denen ausnahmsweise ein Ausstand sachgerecht ist.
Art. 7 Datenschutz Informationen, welche Gemeindebehörden und -funktionäre in Ausübung ihres Amtes erfahren, sind vor Dritten und vor anderen Dienststellen geheim zu halten. Art. 9 Schadenersatz Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.		Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung ¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Mit der Annahme einer Wahl oder dem Antritt einer Stelle verpflichten sich die Gewählten oder Mitarbeitenden, ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch nach Verfassung und Recht ihres Amtes zu walten. ³ Die Haftung für Schäden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Die Bestimmung wurde aufgrund der bisherigen Regelung (vgl. Art. 7 und 9 GV) aufgenommen. Der Gegenstand des Artikels ist abschliessend durch das kantonale Recht geregelt, so dass er gestrichen werden könnte.

Art. 19 Protokolle Die Protokollführung in den Gemeindeorganen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.		Art. 27 Protokollführung Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.	Aufgrund der detaillierten Regelung im kantonalen Recht (vgl. Art. 11 GG) erübrigt sich eine ausführliche Wiederholung in der Gemeindeverfassung.
	Art. 19a Informationspflicht Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip ¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. ² Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.	Abs. 1 entspricht der kantonalen Muster-Gemeindeverfassung Abs. 2 verankert das Öffentlichkeitsprinzips in der Verfassung. Die Einzelheiten sind bereits in einem (kurzen) Gesetz geregelt (Abs. 3). Die Regelung in der Verfassung ist rechtlich zwar nicht notwendig, setzt aber ein politisches Zeichen.
Art. 20 Fraktionen	Art. 20 Fraktionen		Vgl. Bemerkungen nach Art. 9 E-GV (Abschnitt II. Politische Rechte, A. Allgemein)
B. Die einzelnen Organe	B. Die einzelnen Organe		
a) <i>Urnengemeinde</i>	a) <i>Urnengemeinde</i>	B. GESAMTHEIT DER STIMMBECHTIGTEN	
		Art. 29 Urnenabstimmungen und -wahlen ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in Urnenabstimmungen und -wahlen aus. ² Bei Vorlagen, die vorwiegend das Interesse einzelner Fraktionen berühren,	Die einzelnen Zuständigkeiten der Urnenabstimmung (bisher Art. 25 und 26) sind neu im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt (vgl. Art. 9, 14 und 15 E-GV). Abs. 2 übernimmt in angepasster Form geltendes Recht (vgl. Art. 20 Abs. 2 GV). Der Wortlaut schliesst nicht aus, bei Vorlagen von grosser Tragweite allgemeine

		können in diesen Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.	Orientierungsversammlungen durchzuführen. Denn Versammlungen ohne Beschlusskompetenz benötigen keine gesetzliche Grundlage.
Art. 21 Zuständigkeit	Art. 21 Zuständigkeit Art. 23 Vorberatung		Vgl. Art. 14 E-GV
Art. 22 Fakultatives Referendum Art. 23 Veröffentlichung, Referendumsfrist und -quorum	Art. 22 Fakultatives Referendum Art. 23a Konsultativ- und Variantenabstimmung Art. 23b Wiedererwägung		Vgl. Art. 14 ff. E-GV
<i>b) Gemeinderat</i>	<i>b) Gemeinderat</i>	C. GEMEINDERAT	Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden nicht vor, dass sie ein Parlament haben müssen. Mit Ausnahme von Landquart haben alle grösseren Gemeinden in Graubünden ein Gemeindeparlament. Das bisherige System hat sich bewährt und ist anerkannt. Daher soll am Gemeindeparlament festgehalten werden.
Art. 24 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind. ...	Art. 24 Zusammensetzung, Wahl ¹ Der Gemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern. ² Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.	Art. 30 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. ² Die Wahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.	Die Gemeinden sind frei, das Wahlverfahren für das Gemeindeparlament festzulegen. Das bisherige Wahlverfahren ist unbestritten. Die Parlamentsgrösse ist vergleichbar mit der Regelung in ähnlichen Gemeinden (Chur 21, Davos 17, St. Moritz 17, Domat/Ems 15, Arosa 14). Die bisherige Grösse hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Art. 24 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit ... ² Er wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten und Vizepräsidenten. Art. 26 Geschäftsordnung ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung. ...	Art. 25 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Konstituierung ... ³ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten. ⁴ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Art. 27 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für: ... c) Erlass der Geschäftsverordnungen für den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission;	Art. 31 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen. ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. ³ Der Gemeinderat erlässt seine Geschäftsordnung.	Die Einzelheiten der Parlamentssitzungen (Anzahl, Einladung etc.) sind wie bisher in der Geschäftsordnung zu regeln. In der Verfassung sind nur die wichtigsten Punkte zu erwähnen. Abs. 2: Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei überwiegenden öffentlichen (z.B. Informationen zu Rechtsstreitigkeiten oder Vertragsverhandlungen) oder privaten (z.B. Persönlichkeitsschutz) Interessen beschlossen werden. Die Frist zur Einberufung richtet sich nach der Geschäftsordnung für Behörden. Abs. 3 stellt eine Gesetzgebungsdelegation im Sinn von Art. 35 Abs. 2 E-GV dar. Diese Zuständigkeit des Gemeinderates entspricht dem geltenden Recht. Die einzelnen parlamentarischen Rechte können wie bisher vom Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung geregelt werden. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung ist nicht erforderlich (vgl. Chur und Davos).
		Art. 32 Stellung der Ratsmitglieder Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.	Der Kanton und verschiedene Gemeinden (z.B. Davos, St. Moritz, Domat/Ems) sehen aus Gründen der Transparenz die Offenlegung von Interessenbindungen (unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses) vor. Auf eine solche Regelung soll verzichtet werden.
Art. 24 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind. ...	Art. 25 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Konstituierung ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, so ist die	Art. 33 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.	Die Einzelheiten zur Form der Beschlussfassung im Gemeinderat sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Art. 26 Geschäftsordnung ... ² Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.	zweite Versammlung zu diesem Gegenstand beschlussfähig, wenn 2/3 der nicht ausstandspflichtigen Mitglieder anwesend sind. ² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. ... Art. 26 Verhältnis zum Gemeindevorstand, Vorberatung ¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. ² Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorberaten hat. Ausgenommen davon sind Wahlen sowie Amtsenthebungsverfahren.	² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. ³ Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung. ⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.	
Art. 25 Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wählt er aus seiner Mitte für eine Amtsperiode eine Geschäftsprüfungskommission. ... Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: ... 11. die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen;	Art. 27 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für: ... e) Vorberatung sämtlicher Sachvorlagen, welche der Urnengemeinde unterbreitet werden; ...	Art. 34 Aufgaben a) Grundsatz ¹ Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften. ² Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.	Abs. 1: Die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben bezieht sich auf ausgelagerte Aufgaben im Sinn von Art. 4 E-GV. Der Begriff der «Oberaufsicht» bringt zum Ausdruck, dass eine andere Behörde (hier der Gemeindevorstand) die Aufsicht ausübt. Mit der Oberaufsicht wird m.a.W. geprüft, ob bzw. wie die Aufsicht ausgeübt wurde. Abs. 2: vgl. auch Art. 14 und 15 E-GV. Diese Zuständigkeiten werden im Folgenden nicht mehr wiederholt.

...			
Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: 1. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen, von Verwaltungsverordnungen und von Geschäftsordnungen; ...	Art. 27 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für: a) Erlass und Änderung von Gesetzen, unter Vorbehalt des obligatorischen und fakultativen Referendums (Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 22); b) Erlass von Verordnungen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz dazu ermächtigt wird; c) Erlass der Geschäftsverordnungen für den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission; ...	Art. 35 b) Rechtsetzung ¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen. ² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.	Nach Art. 5 GG müssen alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes erlassen werden. Das obligatorische Referendum bei Gesetzen ergibt sich aus Art. 14 E-GV. Der Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen soll grundsätzlich durch den Gemeindevorstand erfolgen. Der Gesetzgeber kann allerdings in einem Erlass ausnahmsweise die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsehen. Zum Erlass der Geschäftsordnung vgl. Art. 31 Abs. 3 E-GV
Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: ... 2. die Bewilligung neuer einmaliger, die Zuständigkeit des Vorstandes übersteigender Ausgaben im Betrage von höchstens Fr. 600'000.-- für den gleichen Gegenstand; 3. die Bewilligung neuer wiederkehrender Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 50'000.-- bis zu Fr. 150'000.-- für den gleichen Gegenstand; 4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsichere Anlage gelten, im Betrage von über Fr. 150'000.-- bis zu Fr. 600'000.-- im Einzelfalle; 5. die Genehmigung von Amortisationsplänen für die Schuldentilgung und	Art. 27 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für: ... d) Kreditbeschlüsse und Grundstücksgeschäfte gemäss Art. 40; ...	Art. 36 c) Finanzhaushalt ¹ Der Gemeinderat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung. ² Abschliessend beschliesst er über: 1. frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 350'000 für den gleichen Gegenstand; 2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 90'000 für den gleichen Gegenstand; 3. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, so-	Abs. 1 erwähnt die wichtigsten Elemente (Steuerfuss, Budget, Jahresrechnung) aus Gründen der Verständlichkeit. Die Einzelheiten sind bei den Zuständigkeiten im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt. Abs. 2 regelt die eigenständigen Finanzkompetenzen des Gemeinderates; die (Vor-)Beratung und Beschlussfassung im Bereich des obligatorischen bzw. fakultativen Referendum ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 E-GV. Inhaltlich und redaktionell hat sich die Bestimmung an jene zum Referendum (Art. 14 und 15 E-GV) einerseits und an die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes (Art. 44 E-GV) andererseits anzupassen. Ziff. 1 und 2: Die untere Grenze ergibt sich aus Art. 44 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 E-GV (einmalig: Fr. 175'000 CHF budgetiert, Fr. 90'000 nicht budgetiert, max. Fr. 200'000

die Festsetzung der Minimalab-schreibungssätze; 6. die Festsetzung der Entschädigun-gen für die Mitglieder der Gemeinde-behörden und der Kommissionen; 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum bei Vertragswerten von über Fr. 150'000.-- bis Fr. 600'000.--, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde; 8. die Beschlussfassung über Bodener-werb zu öffentlichen Zwecken und die hiefür erforderlichen Kreditaufnah-men, sofern die finanzielle Tragweite des einzelnen Geschäftes mehr als Fr. 600'000.-- beträgt und soweit die Rücklagen des Bodenerwerbsfonds ausreichen; 9. die Verleihung von Sondernutzungs-rechten, welche die Dauer von 30 Jahren nicht übersteigen, und von anderen Rechten, sofern die finanzia-elle Tragweite des Geschäftes zwis-chen Fr. 150'000.-- bis Fr. 600'000.- - liegt; 10. den Entscheid über die Führung von Zivilprozessen, den Abschluss von Schiedsverträgen und Vergleichen, wenn der Streitwert die dem Vorstand zustehende Finanzkompetenz über-steigt; 11. die Beschlussfassung über die Zu-sammenarbeit mit anderen Gemein-den mit Einschluss der Beteiligung an Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Finanzkompetenz; 12. die Schaffung neuer ständiger Beam-tungen;		fern die finanzielle Tragweite des Be-schlusses mehr als Fr. 175'000 bis Fr. 350'000 ausmacht; 4. Verleihung von anderen Sondernut-zungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 175'000 bis Fr. 350'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt; 5. Zusatzkredite von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 350'000 für den gleichen Gegenstand; 6. Nachtragskredite von mehr als Fr. 50'000 für den gleichen Gegen-stand und solche, welche die Zustän-digkeit des Gemeindevorstands über-steigen, insgesamt aber höchstens Fr. 350'000 pro Jahr. ³Beschlüsse, die aufgrund ihrer Höhe dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, sind als sepa-rate Verpflichtungskredite zu beschlies-sen.	bzw. wiederkehrend Fr. 60'000 budge-tiert, Fr. 30'000 nicht budgetiert, max. Fr. 100'000) Ziff. 3 und 4: Die Finanzkompetenzen ori-entieren sich an jenen in Ziff. 1 und 2. Ziff. 6: Im Bereich der Nachtragskredite (NK) erhält der Gemeinderat grössere Kompetenzen; er ist zuständig für NK-Gesuche von mehr als Fr. 50'000 pro Po-sition (d.h. gleichen Gegenstand) sowie für NK-Gesucht, wenn die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erschöpft ist (d.h. Fr. 250'000 pro Jahr).(vgl. Art. 43 Abs. 3 Ziff. X E-GV). Ob überhaupt eine NK-Pflicht besteht bzw. für welche Ausgaben kein Nach-tragskredit nötig ist, richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 FHG (BR 710.100). Abs. 3: Die Regelung dient der Klärung. Sie bedeutet umgekehrt, dass Verpflich-tungskredite im Zuständigkeitsbereichs des Gemeinderats allenfalls auch im Rahmen des Budgets (Budgetbotschaft) beantragt werden können. Vgl. Art. 15 FHG generell zum Verpflichtungskredit.
--	--	---	--

Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: ... 15. die Wahl der Baukommission und deren Stellvertreter; 17. die Wahl der ständigen Gemeindevertreter in Organe juristischer Personen und öffentlich- oder privatrechtlicher Gemeindeverbindungen; 18. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission. Art. 25 Kommissionen ... ²Für Geschäfte von grösserer Bedeutung kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Antrag des Vorstandes Kommissionen einsetzen.	Art. 27 Zuständigkeit ... ²Der Gemeinderat wählt: a) die Mitglieder der Baukommission, vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen; b) die ständigen Gemeindevertreter in Organe juristischer Personen und öffentlich- oder privatrechtlicher Gemeindeverbindungen.	Art. 37 d) Wahlen Der Gemeinderat wählt: 1. seine Organe und Kommissionen; 2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; 3. die Mitglieder der Baukommission nach Massgabe der Gesetzgebung; 4. die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidentin oder Präsidenten nach Massgabe der Gesetzgebung; 5. die Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt; 6. die Delegierten der Gemeinde gemäss der statutarischer Bestimmungen privatrechtlicher Organisationen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.	Die Regelung erfolgt unter Berücksichtigung der Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten (vgl. Art. 9 E-GV). Ziff. 2: Wie bisher soll die GPK vom Gemeinderat gewählt werden. Aufgrund ihrer Stellung rechtfertigt es sich, das Wahlorgan ausdrücklich zu regeln und nicht unter Ziff. 1 (Kommission des Gemeinderates) zu subsumieren. Ziff. 3: Die Zusammensetzung richtet sich nach der Regelung im Baugesetz. Dieses kann vorsehen, dass das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes von Amtes wegen der Baukommission angehört. Ziff. 4: Neu kann auf Gesetzesstufe für einzelne Vertretungen die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes vorgesehen werden.
Art. 28 Anregungen, Auskünfte, Berichte ¹Jedes Mitglied des Gemeinderates kann diesem Anregungen unterbreiten und vom Vorstand über Stand und Erledigung einer Gemeindeangelegenheit, die nicht geheim zu halten ist, Auskunft verlangen. ²In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann der Gemeinderat dem Vorstand Aufträge und Weisungen erteilen.	Art. 28 Anregungen, Auskünfte, Berichte ¹Jedes Mitglied des Gemeinderates kann diesem Anregungen unterbreiten und vom Gemeindevorstand über Stand und Erledigung einer Gemeindeangelegenheit, die nicht geheim zu halten ist, Auskunft verlangen. ²In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann der Gemeinderat dem Gemeindevorstand Aufträge und Weisungen erteilen.		Die parlamentarischen Mitwirkungsrechte und Einflussmöglichkeiten können in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt werden. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung ist nicht erforderlich.

c) <i>Der Vorstand</i>	c) <i>Der Gemeindevorstand</i>	D. GEMEINDEVORSTAND	In Bezug auf die Gemeindeexekutive enthält das kantonale Recht kaum Vorgaben. Als Eckpunkte können vor allem erwähnt werden: - Vorstand als leitende Behörde; plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde; führt und beaufsichtigt Gemeindeverwaltung (Art. 35 GG) - mindestens drei Mitglieder; Verwaltungstätigkeit ist nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszurichten (Art. 36 GG). Auf Verfassungsstufe zu regeln sind einerseits die Grösse und Ausgestaltung des Vorstandes (Anzahl Mitglieder sowie voll-, haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit als Gemeindepräsident/in bzw. als Vorstandsmitglied) und andererseits die Grundzüge des Gemeindeführungsmodells (z.B. Departementalgliederung innerhalb des Gemeindevorstandes oder Schaffung einer Geschäftsleitung und deren Zusammensetzung).
		1. <i>Gesamtbehörde</i>	
Art. 29 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und 4 weiteren Mitgliedern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Art. 30 Stellvertreter Aufgehoben.	Art. 29 Zusammensetzung, Wahl ¹ Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und 4 weiteren Mitgliedern. ² Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. ³ Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.	Art. 38 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt. ³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.	

		Art. 39 Kollegialitätsprinzip Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.	Die Ausgestaltung des Vorstandes als Kollegialbehörde ist ein wichtiger Grundsatz. Eine Regelung in der Verfassung ist jedoch nicht zwingend.
Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: ... 9. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Kommissionen; ...	Art. 30 Stellung der Gemeindevorstandsmitglieder ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. ² Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.* ³ Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.	Art. 40 Stellung ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. ² Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. ³ Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.	Abs. 2: Der Grundsatz ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 29 GG). Abs. 3: Die Regelung im Gesetz löst die bisherige Zuständigkeit des Gemeinderates ab. Die Verschiebung ergibt sich aus dem kantonalen Recht.
Art. 29 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und 4 weiteren Mitgliedern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.	Art. 31 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung ¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig. ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.	Art. 41 Beschlussfassung ¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung. ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.	Abs. 1: Zirkulationsbeschlüsse haben schriftlich zu erfolgen. Die Einzelheiten hinsichtlich solcher Beschlüsse sollen in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Abs. 4 bezweckt, die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes auch in Ausnahmefällen sicherzustellen (z.B. bei Ausstandsgründen oder Abwesenheiten).

	² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. ³ Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, nimmt ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz, und zwar (a) in der Reihenfolge des Amtsalters und (b) in der Reihenfolge seines Wahlergebnisses.	³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. ⁴ Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, nimmt ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz, und zwar (a) in der Reihenfolge des Amtsalters und (b) in der Reihenfolge seines Wahlergebnisses.	
Art. 31 Zuständigkeit im allgemeinen ¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch die Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Art. 32 im besonderen In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere: 1. der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Gemeindeorgane; ... 8. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis; 9. die Vertretung der Gemeinde in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes; ... 12. die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Gemeinderates.	Art. 32 Aufgaben, Zuständigkeit ¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung. ² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes oder kommunales Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. ³ Der Gemeindevorstand ist namentlich zuständig für: a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung; b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeinderats; ... h) Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen; i) Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen; j) Entscheid über die Führung von Prozessen, die Erhebung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Vergleichs- und Schiedsverträgen;	Art. 42 Aufgaben a) Grundsatz ¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung. ² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes oder kommunales Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. ³ Ihm obliegen insbesondere: 1. Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben; 2. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeinderats; 3. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats; 4. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen; 5. Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung, soweit das Gesetz eine	Zwecks besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit werden die Aufgaben des Gemeindevorstandes aufgeteilt: Allgemeine Aufgaben (Grundsätze), Rechtsetzung, Finanzhaushalt sowie Wahlen und Anstellungen. Inhaltlich entspricht die Regelung im Wesentlichen dem geltenden Recht.

	k) Vorbereitung und Vorberatung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats. ...	solche Verwaltungsbeschwerde vorsieht; 6. Entscheid über die Führung von Prozessen, die Erhebung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Vergleich und Schiedsverträgen; 7. Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen. ⁴Das Gesetz oder das Funktionendiagramm kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes insbesondere der Geschäftsleitung übertragen.	
Art. 32 im besonderen In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere: ... 11. der Erlass von Dienstanweisungen; ...	Art. 32 Aufgaben, Zuständigkeit ... ³Der Gemeindevorstand ist namentlich zuständig für: ... c) Erlass von Verordnungen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz dazu ermächtigt wird, namentlich Erlass der Organisationsverordnung betreffend Übertragung von Befugnissen (Art. 41 Abs. 4); d) Erlass von Dienstanweisungen; ...	Art. 43 b) Rechtsetzung ¹Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist. ²Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung. ³Er ist zuständig für den Erlass von Dienstanweisungen.	Neu liegt die Verordnungskompetenz – analog zur Regelung im kantonalen Recht – beim Gemeindevorstand. In der Verordnung können nur weniger wichtige Bestimmungen enthalten sein; wichtige Bestimmungen sind im Gesetz zu regeln.
Art. 32 im besonderen In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere: ... 8. die Verwaltung des Gemeindevermögens; 9. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von	Art. 32 Aufgaben, Zuständigkeit ... ³Der Gemeindevorstand ist namentlich zuständig für: ... e) Verwaltung des Gemeindevermögens; f) Erstellung von Jahresrechnung und Budget;	Art. 44 c) Finanzhaushalt ¹Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens. ²Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget. ³Ausserdem beschliesst er abschliessend über:	Die Finanzkompetenzen werden an die aufgelaufene Teuerung angepasst. Ziff. 10: Übersteigen die Ausgaben den im Budget vorgesehenen Betrag ist zunächst zu prüfen, die Mehrausgaben allenfalls von der Nachtragskreditpflicht befreit sind. Die Befreiung von der Nachtragskreditpflicht richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 FHG/GR. Keine NK-Pflicht besteht somit z.B:

höchstens Fr. 150'000.-- für den gleichen Gegenstand; 10. die Beschlussfassung über neue wiederkehrende Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 50'000.--; 11. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von nicht mündelsicheren Darlehen bis zum Betrage von Fr. 150'000.--; 12. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum bei Vertragswerten bis Fr. 150'000.--, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde; 13. die Verleihung von Sondernutzungsrechten, welche die Dauer von 30 Jahren nicht übersteigen, und von anderen Rechten, soweit die finanzielle Tragweite des Geschäftes Fr. 150'000.-- nicht übersteigt; 14. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbezugnis; ...	g) Kreditbeschlüsse und Grundstückgeschäfte gemäss Art. 40; ...	1. budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 175'000 für den gleichen Gegenstand; 2. nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 175'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 600'000 pro Jahr; 3. budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000 für den gleichen Gegenstand; 4. nicht budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 200'000 pro Jahr; 5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 175'000 ausmacht; 6. dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m² oder Grenzbereinigungen betreffen; 7. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; 8. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 175 000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt; 9. Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;	- für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich geregelt und somit gebunden sind, - für Ausgaben, bei deren Aufschub bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist, sowie - für Ausgaben, welche der Gemeindevorstand in eigener Kompetenz beschliessen kann. Häufig gelten in den Gemeinden auch gewisse Toleranzgrenzen bei Budgetüberschreitungen, innerhalb deren ebenfalls keine NK-Pflicht besteht. Als gleicher Gegenstand im Sinn von Ziff. 10 gilt die jeweilige Budget-Position.
--	---	---	---

		10. Nachtragskredite bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr; 11. gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben. ⁴Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen.	
Art. 32 im besonderen In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere: ... 10. die Wahl der Gemeindefunktionäre, soweit sie nicht dem Schulrat vorbehalten ist, und die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber Beamten und Angestellten; vorbehalten bleibt das Disziplinarrecht des Schulrates gemäss Art. 37 Ziff. 1; ...	Art. 32 Aufgaben, Zuständigkeit ... ⁴Betreffend Anstellung und Wahlen ist der Gemeindevorstand zuständig für: a) Anstellung von Gemeindeangestellten sowie die Festlegung von deren konkreter Gehaltsklasse, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates; b) Einsetzung und Wahl von temporären Arbeitsgruppen; c) Wahl der unabhängigen, externe Revisionsstelle nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission.	Art. 45 d) Anstellung und Wahlen Der Gemeindevorstand ist zuständig für: 1. Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die Festlegung von deren konkreter Gehaltsklasse; 2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen; 3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 3 bis 6, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält; 4. Wahl der Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen nach Massgabe der Gesetzgebung; 5. Wahl der Delegierten der Gemeinde gemäss statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.	Ziff. 1 entspricht dem geltenden Recht. Wie in anderen Gemeinden wurde die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden auf die Geschäftsleitung übertragen (unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Schulrates). Ziff. 4 und 5: vgl. Regelung in Art. 37 Ziff. 5 und 6 E-GV. Ziff. 5: Der Vorstand ist nur zuständig, wenn die Statuten eine Vertretung des Gemeindevorstandes vorsieht.
		2. <i>Aufgaben der einzelnen Mitglieder</i>	

Art. 35 Gemeindepräsident ¹ Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Vorstand. Er bereitet die Traktandenliste vor und leitet die Sitzungen des Vorstandes. ² In dringenden Fällen kann der Gemeindepräsident vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.	Art. 33 Aufgaben Gemeindepräsidium ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Ihr oder ihm obliegt die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung. Sie oder er vertritt die Gemeinde nach aussen. ² In der Regel führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes. ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen. ⁴ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.	Art. 46 Gemeindepräsidium ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und in der Geschäftsleitung. Ihr oder ihm obliegt die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung. ² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde. ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen. ⁴ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.	Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht; neu ergänzt mit der Geschäftsleitung. Die einzelnen Aufgaben sind in einem Organisationsgesetz zu regeln. Abs. 4: Die Einzelheiten zu den Aufgaben des Vizepräsidiums bzw. allfälligen Anpassungen bei einer längerfristigen Stellvertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
Art. 33 Departemente Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind entsprechend ihrer Sach-zugehörigkeit nach Departementen gemäss Geschäftsordnung aufgeteilt. Art. 34 Geschäftsführung ¹ Jedes Vorstandsmitglied steht einem oder mehreren Departementen vor.	Aufgehoben.	Art. 47 Departemente ¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht. Die Gesetzgebung regelt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente. ² Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.	Abs. 1: Das Gemeindepräsidium ist auch ein Mitglied des Vorstandes und führt somit ebenfalls ein Departement. Abs. 2: Vgl. Art 19 ff. OrgG. Die Aufgaben richten sich nach Art. 46 E-GV und Art. 4 OrgG. Abs. 3: Bei einer Ersatzwahl in den Vorstand ist die Zuweisung der Departemente zu überprüfen; die Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

²Die Departementsvorsteher haben die in ihren Pflichtenkreis fallenden Geschäfte zu erledigen und dem Vorstand hierüber Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Vorstand als Kollegialbehörde zu. ³Der Vorstand kann den Departementsvorstehern die selbständige Erledigung einzelner untergeordneter Geschäfte übertragen.		³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen. Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes. ⁴Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.	gelt werden. Dies gilt auch, falls aus triftigen Gründen während der Amtsperiode eine Neuverteilung ins Auge gefasst wird.
V. Verwaltungsorganisation	V. Verwaltungsorganisation	3. <i>Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung</i>	Systematisch und dogmatisch gehören die Bestimmungen in den Abschnitt über den Gemeindevorstand
	Art. 41 Gemeindeleitung, Organisation der Verwaltung ¹Die Gemeindeleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie maximal drei leitenden Mitarbeitenden gemäss Organisationsgesetz. ²Die Gemeindeleitung ist dem Gemeindevorstand unterstellt und entlastet diesen von operativen Aufgaben nach Massgabe des Organisationsgesetzes und weiteren Gesetzen. ³Das Organisationsgesetz sowie die vom Gemeindevorstand für weniger wichtige Bestimmungen zu erlassende Organisationsverordnung regeln namentlich: a) die Gliederung der Gemeindeverwaltung nach Geschäftsbereichen in Departemente;	Art. 48 Geschäftsleitung ¹Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie zwei bis vier leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. ²Die Geschäftsleitung ist dem Gemeindevorstand unterstellt und entlastet diesen von operativen Aufgaben. Sie ist für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. ³Das Gesetz regelt insbesondere: a) welche leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsleitung angehören; b) welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden; c) die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und den jeweiligen	Das kantonale Recht verlangt keine Aufzählung, welche Punkte im Organisationsgesetz oder in anderen Erlassen zu regeln sind. Die vorgeschlagene Formulierung lässt alle Regelungen gemäss Entwurf Teilrevision 2019 zu. Abs. 3: Auf eine Zuweisung gewisser Zuständigkeiten in der Verfassung wird bewusst verzichtet, da eine Regelung auf Gesetzesstufe mehr Flexibilität ermöglicht. Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehört gemäss geltender Delegation u.a. die Anstellung von Gemeindeangestellten und die Festsetzung der konkreten Gehaltsklasse. Die Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes (vgl. Art. 45 Ziff. 1 E-GV) und des Schulrates (vgl. Schulgesetzgebung) bleiben vorbehalten.

	b) die Übertragung von dem Vorstand gemäss Art. 32 und gemäss übergeordnetem Recht zustehenden Befugnissen an die Gemeindeleitung und Verwaltungsstellen, sofern das übergeordnete Recht eine solche Delegation nicht ausdrücklich ausschliesst; c) generell die Aufgabenteilung zwischen Gemeindepräsidium, Gemeindevorstand, Gemeindeleitung und Departementsvorsteher sowie die Geschäftsführung der Gemeinde; d) die Verwaltungs-, Ausgabenbewilligungs-, und Personalführungskompetenzen innerhalb der Verwaltung; e) die Aufgaben der Gemeindeschreiberin beziehungsweise des Gemeindeschreibers; f) die exakte Zusammensetzung der Gemeindeleitung im Rahmen von Absatz 1; g) die Pensen und die Anstellungsbedingungen der Gemeindepräsidentin beziehungsweise des Gemeindepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder; ⁴ Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden an die Gemeindeleitung oder Verwaltungsstellen wird im Organisationsgesetz oder in anderen Gesetzen geregelt. Der Gemeindevorstand kann überdies nach Vorgaben auf Gesetzesstufe zur Delegation mittels Verordnung ermächtigt werden. ⁵ Ein allfälliges gemeindeinternes Rechtsmittel gegen delegierte Entscheide regelt die Gesetzgebung.	Departementsvorstehenden in deren Zuständigkeitsbereich.	
--	--	---	--

Art. 41 Gemeindeverwaltung ¹ Die Gemeindeverwaltung ist die ausführende Verwaltungsorganisation. Sie ist dem Vorstand unterstellt. ² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden und besorgt alle ihr von diesen übertragenen Aufgaben.	Keine Regelung	Art. 49 Gemeindeverwaltung Die Gemeindeverwaltung besorgt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit die Aufgabenerfüllung nicht einer anderen Stelle übertragen wurde.	Entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, bleibt aber sprachlich offener
IV. Gemeindeorganisation	IV. Gemeindeorganisation		
<i>d) Der Schulrat</i>	<i>d) Der Schulrat</i>	E. SCHULRAT	
Art. 36 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Schulwesens ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.	Art. 36 Zusammensetzung, Wahl ¹ Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. ² Das mit dem Schulwesen betraute Gemeindevorstandsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen. ³ Die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates wird als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.	Art. 50 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Schulrat besteht aus dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes und vier weiteren Mitgliedern. ² Das Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert den Schulrat. ³ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.	
	Art. 37 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung		

	¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig. ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Sind nur zwei Mitglieder stimmberechtigt, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. ³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.* ⁴ Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, delegiert der Gemeindevorstand die notwendige Anzahl Stellvertreter aus seiner Mitte.		
Art. 37 Zuständigkeit ¹ Der Schulrat leitet und überwacht die Gemeindeschulen und -kindergärten. ² Im obliegt insbesondere: 1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen so-wie die Ausübung des Disziplinarrechts; 2. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes; 3. die Aufsicht über die Schulführung und die Vorbereitung aller das Schulwesen betreffenden Vorlagen zuhanden des Vorstandes 31; 4. die Ansetzung von Schulbeginn, Schulschluss und Ferien; 5. die Ahndung schwerer Disziplinarvergehen von Kindern und die Anordnung von Massnahmen gegenüber	Art. 37a Aufgaben, Zuständigkeit ¹ Dem Schulrat obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Organisation und Überwachung des Schulbetriebes (exklusive Schulliegenschaften). ² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.	Art. 51 Aufgaben ¹ Dem Schulrat obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb. ² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.	Wie im bisherigen Recht soll die Hauptaufgabe generell in der Verfassung umschrieben werden. Die detaillierte Aufzählung ist überflüssig, da das kommunale Schulgesetz eine umfassende Aufzählung der Zuständigkeiten enthält. Eine Regelung auf Verfassungsebene erübrigt sich. Nach der Formulierung in Abs. 1 beschränkt sich die Zuständigkeit der Schulkommission auf den eigentlichen Schulbetrieb. Mit dem Begriff «Gesamtverantwortung» wird die Leitung und Beaufsichtigung im Sinn von Art. 92 Abs. 2 SchulG zusammengefasst. Die Steuerung und die Einflussnahme von Gemeindevorstand und Gemeinderat erfolgt dabei durch die Gesetzgebung und das Budget. Für Belange, die ausserhalb des direkten Schulbetriebes liegen, richten

Kindern im Rahmen der Bun-des- und Kantonsgesetzgebung.			sich die Zuständigkeiten nach Verfassung und Gesetz. Insofern steht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand in diesen Belangen weiterhin ein Weisungsrecht zu. Eine Regelung in der Verfassung ist dafür nicht erforderlich.
e) Die Geschäftsprüfungskommission	e) Die Geschäftsprüfungskommission	F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	
Art. 38 Zusammensetzung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. ² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.	Art. 38 Zusammensetzung, Wahl ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. ² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. ³ Die Wahl wird als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.	Art. 52 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderats. Sie konstituiert sich selbst. ² Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	In Gemeinden mit Gemeindeparlament erfolgt die Wahl der GPK in der Regel durch das Parlament. Aufgrund der Regelung in Abs. 1 Satz 1 liegt keine unzulässige Unvereinbarkeit im Sinn von Art. 24 Abs. 1 E-GV zwischen Gemeinderat und GPK vor. Eine strikte Gewaltentrennung ist nicht nötig, da eine eigentliche Geschäftsprüfung gegenüber dem Gemeindeparlament unüblich ist.
	Art. 39 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig. ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Sind nur zwei Mitglieder stimmberechtigt, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. ³ Art. 31 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.		
Art. 39 Zuständigkeit ¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Tätigkeit der gesamten	Art. 39a Aufgaben, Zuständigkeit, externe Revisionsstelle	Art. 53 Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss	Die Formulierung entspricht der allgemeinen Umschreibung des Kantons.

Verwaltung und der Behörden unter Ausschluss der Tätigkeit des Gemeinderates und seiner Kommissionen. ² Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Geschäftsprüfungskommission dem zuständigen Organ den Beizug von Sachverständigen beantragen.	¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge. ² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten. ³ Die Rechnungsprüfung wird einer ausserstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen (vgl. Art. 32 Abs. 4 lit. c). Diese führt die Revision in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission durch und erstattet dieser und dem Gemeindevorstand schriftlich Bericht. ⁴ Bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beiziehen.	die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge. ² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten. ³ Die Rechnungsprüfung wird einer ausserstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Der Gemeindevorstand wählt die Revisionsstelle nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission. ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörde- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen. ⁵ Bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beiziehen. ⁶ Weitere Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.	
	C. Finanzkompetenzen		
	Art. 40 Kreditbeschlüsse und Grundstücksgeschäfte ¹ Über die Genehmigung des Budgets entscheidet die Urnengemeinde (Art. 21 lit. d).		Vgl. die Regelungen in Art. 14 E-GV (obligatorisches Referendum), Art. 36 E-GV (Gemeinderat) und Art. 44 E-GV (Gemeindevorstand).

	²Frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 250'000.-- können als Budgetkredite beschlossen werden. Frei bestimmbare Ausgaben über CHF 250'000.-- sind zwingend als separate Verpflichtungskredite zu beschliessen. Der Personalaufwand wird als Globalbudget beschlossen. ³Über neue frei bestimmbare Ausgaben für den gleichen Gegenstand entscheidet: a) ab mehr als CHF 1'000'000.-- die Urnengemeinde, b) ab mehr als CHF 250'000.-- bis CHF 1'000'000.-- der Gemeinderat. Überdies entscheidet über nichtbudgetierte derartige Ausgaben c) bis CHF 250'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 750'000.-- pro Jahr, der Gemeindevorstand, d) bis CHF 20'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 100'000.-- pro Jahr, die Gemeindeleitung, e) bis CHF 5'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 25'000.-- pro Jahr, der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin. ⁴Über neue frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Gegenstand entscheidet: a) ab mehr als CHF 250'000.-- die Urnengemeinde, b) ab mehr als CHF 100'000.-- bis CHF 250'000.-- der Gemeinderat,		
--	---	--	--

	Überdies entscheidet über nichtbudgetierte derartige Ausgaben c) bis CHF 100'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 300'000.-- pro Jahr der Gemeindevorstand, d) bis CHF 10'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 50'000.-- pro Jahr die Gemeindeleitung. ⁵Für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten gilt Absatz 3. Als massgeblicher Wert gilt: - bei Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, baugesetzlicher Ausnützung sowie der Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten das zu leistende Entgelt, mindestens aber der Verkehrswert; - bei Baurechten bis zu einer Dauer von 20 Jahren der kumulierte Wert der jährlichen Baurechtszinsen und ab einer Dauer von 20 Jahren der Verkehrswert des belasteten Grundstücks, in beiden Fällen aber mindestens der Betrag der mutmasslichen Heimfallentschädigung. ⁶Vorbehältlich der Verleihung von Wasserrechten (Art. 23a Abs. 1 lit. d) entscheidet über die Verleihung von Sondernutzungsrechten: a) ab einer finanziellen Tragweite von mehr als CHF 1'000'000.-- die Urnengemeinde; b) bei einer finanziellen Tragweite zwischen CHF 250'000.-- und CHF		
--	---	--	--

	1'000'000.— oder einer Dauer von mehr als 30 Jahren der Gemeinderat; c) bei einer finanziellen Tragweite unter CHF 250'000.-- und einer Dauer von weniger als 30 Jahren der Gemeindevorstand. ⁷ Über Nachtragskredite entscheidet: a) bis CHF 250'000.-- der Gemeindevorstand im Rahmen von Absatz 3 lit. c, b) in allen übrigen Fällen – abstellend auf den neuen Gesamtkredit – die gemäss Absatz 3 lit. a und b zuständige Instanz. ⁸ Über Zusatzkredite entscheidet: a) bis zu einer Überschreitung von 10%, maximal aber CHF 250'000.-- der Gemeindevorstand, b) bis zu einer Überschreitung von 20%, maximal aber CHF 1'000'000.-- der Gemeinderat, c) in allen übrigen Fällen – abstellend auf den neuen Gesamtkredit – die gemäss Absatz 3 lit. a und b zuständige Instanz.		
	Art. 40a Fakultatives Referendum Folgende Beschlüsse gemäss Art. 40 werden dem fakultativen Referendum gemäss Art. 23b unterstellt: - Beschlüsse über neue frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.-- sowie Geschäfte gemäss Absatz 5 und 6 mit entsprechender finanzieller Tragweite; - Beschlüsse über neue frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.--.		

	Art. 40b Ausgabebewilligung ¹ Die Ausgabebewilligung (Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung) im Rahmen des Budgets (Art. 23d Abs. 1 lit. a) sowie der Kreditbeschlüsse gemäss Art. 40 regelt der Gemeindevorstand in einer Verordnung. ² Die Ausgabebewilligung für nicht budgetierte, gebundene Ausgaben obliegt: - wenn sie Gegenstand einer Verfügung bildet, der für die Verfügung zuständigen Behörde, sowie - in den übrigen Fällen bis CHF 20'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 100'000.-- pro Jahr, der Gemeindeleitung und darüber dem Gemeindevorstand.		Regelung kann im Rahmen der Gesetzgebung (z.B. Organisationsgesetz, Finanzhaushaltsgesetz) erfolgt. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung ist nicht erforderlich.
V. Verwaltungsorganisation	V. Verwaltungsorganisation		
Art. 41 Gemeindeverwaltung	Art. 41 Gemeindeleitung, Organisation der Verwaltung		Vgl. Art. 48 und 49 E-GV
VI. Umwelt, Natur- und Heimatschutz, Energie			
Art. 42 Umweltschutz ¹ Schutz und Pflege der Umwelt sind Anliegen aller. ² Die Gemeinde setzt sich für den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen ein.			Vgl. Erläuterung vor Art. 4 E-GV Der Bereich wird weitestgehend durch das übergeordnete Recht von Bund und Kanton geregelt.

³ Sie regelt die umweltgerechte Entsorgung und fördert die Wiederverwertung von Altstoffen und Abfällen sowie die Anwendung umweltgerechter Technologien.			
Art. 43 Natur- und Heimatschutz ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Landschaft und das Dorfbild zu erhalten. ² Sie fördert die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Wälder, Gletscher, freifliessenden Gewässer, Seen, Trocken- und Feuchtgebiete sowie anderer natürlicher Landschaften.			Vgl. Erläuterung vor Art. 4 E-GV Der Bereich wird weitestgehend durch das übergeordnete Recht von Bund und Kanton geregelt.
Art. 44 Energie Die Gemeinde kann auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung mit Energie und deren sparsame Verwendung aufstellen.			Vgl. Erläuterung vor Art. 4 E-GV Der Bereich wird weitestgehend durch das übergeordnete Recht von Bund und Kanton geregelt.
VII. Natürliche touristische Grundlagen			
Art. 45 Natürliche touristische Grundlagen Die Gemeinde fördert ein angemessenes Netz von Fussgängerverbindungen, Wanderwegen und Langlaufloipen sowie die Erhaltung der Skiabfahrten.			Vgl. Erläuterung vor Art. 4 E-GV
VIII. Gemeindevermögen		IV. Finanzen	

A. Allgemeines			
Art. 47 Vermögensverwaltung ¹ Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen. ² Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rücklagen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.		Art. 54 Finanzhaushaltsgrundsätze ¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen. ² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. ³ Die Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens und des Nutzungsvermögens.	Der Kanton hat das Finanzhaushaltsrecht auch für die Gemeinden weitestgehend abschliessend geregelt. Deshalb erübrigen sich umfassende Regelungen in der Gemeindeverfassung. Die einzelnen Einnahmearten sind ebenfalls stark im kantonalen Recht geregelt, so dass sich detaillierte Bestimmungen erübrigen.
		Art. 55 Grundsätze der Rechnungslegung ¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht. ² Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen und ihren Zwecken gemäss zu verwalten und zu verwenden.	Auch hier erübrigt sich eine eigene Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits enthält. Das kantonale Recht kennt beide Begriffe (Rechnungslegung und Rechnungsführung). Hier geht es primär um die Rechnungslegung (vgl. Art. 24 ff. FHG und Art. 9 ff. FHVG). Die Rechnungsführung bezieht sich v.a. auf die Kontrolle (vgl. Art. 29 ff. FHG und Art. 28 f. FHVG).
Art. 48 Steuern ¹ Reichen die Erträge des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen nicht aus zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Tilgung der Schulden, werden direkte Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz erhoben. ² Die Steuererhebung muss dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Art. 49 Vorzugslasten ¹ Erstellt die Gemeinde Anlagen oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen		Art. 56 Erträge Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.	Die Formulierung entspricht der Realität und der heutigen kantonalen Gesetzgebung. Auch hier erübrigt sich eine detaillierte Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits regelt.

einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten der Anlagen erheben. ² Bestimmt das Gemeinderecht nichts anderes, so gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht. Art. 50 Gebühren ¹ Die Gemeinde erhebt von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Anlagen, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren. ² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Art. 51 Ersatzabgaben Kann eine bestimmte Verpflichtung nicht erfüllt werden oder ist eine Erfüllung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder widerspricht sie dem öffentlichen Interesse, ist die Gemeinde befugt, vom Pflichtigen eine angemessene Ersatzabgabe zu erheben. Art. 52 Nutzungstaxen ¹ Für die Benutzung von Alpen, Weiden und Wäldern erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss kantonalem Gemeindegesetz. ² Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt.			
---	--	--	--

Art. 46 Gemeindevermögen Das Vermögen der Gemeinde besteht aus: a) den Sachen im Gemeingebrauch und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist; b) dem Verwaltungsvermögen; c) dem Nutzungsvermögen; d) dem Finanzvermögen.		Art. 57 Eigentum ¹Das Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde im Eigentum der politischen Gemeinde. ²Zum Gemeindevermögen gehören die Sachen im Gemeingebrauch und das Nutzungsvermögen. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht. ³Finanzhaushaltsrechtlich besteht das Gemeindevermögen aus Verwaltungs- und Finanzvermögen.	
B. Alpen und Weiden			
Art. 53 Eigentum und Nutzung ¹Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher auf Gemeindegebiet gelegenen Maiensäss-, Heimweiden und Alpen sowie der Podestatalalp mit Ausnahme der Korporationsgebiete Schlappin und Aebi, Kübliseralp, Fremdvereina und Casanna. ²Die Maiensässweiden werden im Frühling und Herbst den Maiensässern, im Sommer die Heimweiden den Heimweide-Genossenschaften und die Alpen den Alp-Genossenschaften zur Nutzung überlassen. Vorbehalten bleibt die nähere Regelung in der Alp- und Weidordnung. Art. 54 Statuten ¹Die Alpgenossenschaften stellen für Verwaltung und Betrieb ihrer Alpen Statuten auf, welche der Genehmigung durch den Vorstand unterliegen.			Regelung auf Gesetzesstufe ausreichend.

²Werden Statuten durch einzelne Heimweide-Genossenschaften erlassen, so bedürfen auch diese der Genehmigung durch den Vorstand. Solche Satzungen müssen sich im Rahmen der Alp- und Weideordnung halten, welche die alten Regeln über die Weidenutzung berücksichtigt. Art. 55 Gemeinwerk Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Gemeinwerke zu leisten, welche durch die Gemeinde oder die betreffende Genossenschaft festgesetzt sind und die zur Erhaltung und Steigerung der Nutzung in Heimweiden und Alpen dienen.			
IX. Bürgergemeinde		V. Bürgergemeinde	Abschnitt ist nicht zwingend erforderlich, bringt aber zum Ausdruck, dass in Klosters eine Bürgergemeinde existiert
Art. 56 Rechte Die Eigentums-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte der Bürger innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.		Art. 58 Rechtsgrundlagen Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde sowie die Rechte der Bürgerinnen und Bürger richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.	Massgeblich ist in erster Linie das kantonale Recht (Gemeindegesetz und Bürgerrechtsgesetz). Dies gilt auch für die Verwendung des Bodenerlöskontos. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung erübrigt sich daher.
X. Kirchwesen		VI. Kirchgemeinden	Abschnitt ist nicht zwingend, da die Kirchgemeinden unabhängig vom kommunalen Recht bestehen. Der Abschnitt könnte daher gestrichen werden.
Art. 57 Kirchgemeinde Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantons-Verfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.		Art. 59 Rechtsgrundlagen Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung und den	Formulierungsvorschlag analog zu Bürgergemeinde, obwohl die rechtlichen Grundlagen sehr unterschiedlich sind. Massgeblich ist in erster Linie das kantonale Recht (Kantonsverfassung) sowie

		Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchgemeindlichen Rechts.	das jeweilige landeskirchliche und kirchgemeindliche Recht.
XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen		VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 58 Revision Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.			Die Regelung über die Verfassungsrevision findet sich bei der Volksinitiative und beim obligatorischen Referendum. Die jederzeitige Revidierbarkeit der Verfassung ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung und entspricht dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Verständnis. Eine ausdrückliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich.
Art. 60 Inkrafttreten und Übergangsrecht ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft. ... Art. 59 Aufhebung widersprechenden Rechts Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 14. Dezember 1952 samt allen nachträglichen Revisionen. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle Vorschriften der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.		Art. 60 Inkrafttreten ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde Klosters vom 14. Juni 1987 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.	
	Art. 59a Übergangsrecht zur Verfassungsrevision 2019 ¹ Bestehende Verordnungen, welche neu in Form eines Gesetzes erlassen werden müssen, bleiben bis zu deren Revision in Kraft. Die bestehende Personalverordnung vom 17. April 2013 kann zwecks	Art. 61 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts ¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.	Abs. 1 dient der Klarstellung, dass beispielsweise die geltende Personalverordnung bis zu einer allfälligen Revision in Kraft bleiben kann. Abs. 3 bezieht sich v.a. auf die Revision des kGPR, den Erlass eines Organisationsgesetzes sowie die Anpassung der

	Anpassung von Zuständigkeiten bis 1. Januar 2021 vom Gemeinderat (in Verordnungsform) revidiert werden. ² Die Vereinbarungen zwischen dem Vorstand der Politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde vom 15. August 1977 / 14. April 2010 betreffend «Verfügungsrecht Grundbesitz» gelten für 5 Jahre seit Annahme dieser Verfassung fort und sind innert dieser Frist durch eine dem obligatorischen Referendum unterliegende Regelung zu ersetzen. Wird innert dieser Frist keine Regelung getroffen, gilt das kantonale Recht. ³ Ziff. 1 des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Oktober 1973 betreffend Bodenerwerbsfonds gilt für 5 Jahre seit Annahme dieser Verfassung fort und ist innert dieser Frist durch eine dem obligatorischen Referendum unterliegende Regelung zu ersetzen. Wird innert dieser Frist keine Regelung getroffen, wird der Fonds aufgelöst und ins allgemeine Gemeindevermögen überführt. ⁴ Die Zuständigkeit zum Erlass und zur Änderung von Gesetzen richtet sich nach dem im Zeitpunkt des Erlasses beziehungsweise der Änderung geltenden Verfassungsrecht. ⁵ Die Teilrevision vom 15. Dezember 2019 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Wahlen im Frühjahr 2020 für die Amtsperiode 2021 - 2024 werden gemäss der am 15. Dezember 2019 teilrevidierten Verfassung durchgeführt. Für den Fall einer Neuordnung von Zusammensetzung und/oder Zuständigkeit der Baubehörde	² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung. ³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen. ⁴ Ziff. 1 des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Oktober 1973 betreffend Bodenerwerbsfonds gilt für 5 Jahre seit Annahme dieser Verfassung fort und ist innert dieser Frist durch eine dem obligatorischen Referendum unterliegende Regelung zu ersetzen. Wird innert dieser Frist keine Regelung getroffen, wird der Fonds aufgelöst und ins allgemeine Gemeindevermögen überführt.	Geschäftsordnungen von Gemeinderat und Gemeindevorstand. Abs. 4: Welche Regelungen dem obligatorischen Referendum unterliegen, richtet sich nach Art. 14 E-GV. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Gemeinderat eine Regelung auch von sich aus dem obligatorischen Referendum unterstellen kann.
--	--	--	---

	auf Gesetzesstufe, kann deren Amtsdauer (Art. 18) dort übergangsrechtlich nachträglich verkürzt werden.		
Art. 60 Inkrafttreten und Übergangsrecht ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Die Wahlen für die Amtsperiode 1988-1990 werden im Spätsommer/Herbst 1987 gemäss den Bestimmungen dieser Verfassung durchgeführt. ² Die Wahlen für die Amtsperiode 1997-1999 werden im Spätsommer/Herbst 1996 gemäss den Bestimmungen der teilrevidierten Verfassung durchgeführt. ³ Die Wahlen für die Amtsperiode 2009 - 2012 werden im Frühsommer 2008 gemäss den Bestimmungen der teilrevidierten Verfassung durchgeführt.		Art. 62 Behörden ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt. ² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlassen. ³ Zwecks Staffelung der Amtsperioden von Gemeindepräsidium und den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird das Gemeindepräsidium anlässlich der Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2028 einmalig für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Kommt es vor diesen Gesamterneuerungswahlen zu einer Vakanz im Gemeindepräsidium, erfolgt die Ersatzwahl einmalig auf eine Amtsdauer bis 31. Dezember 2030.	Nach dem aktuellen Planungsstand soll die vorliegende Verfassung auf den 1. Januar 2025 und somit auf den Beginn der neuen Amtsperiode für Gemeinderat und Gemeindevorstand in Kraft treten. Für die Einführung der geplanten Staffelung der Amtsperioden zwischen Gemeindepräsidium und Gemeindevorstand bedarf es einer Übergangsregelung. Da die Gesamterneuerungswahlen und die Abstimmung über die Gemeindeverfassung am gleichen Tag stattfinden, kann die Staffelung nicht bereits für die Amtsperiode 2025-2028 eingeführt werden. Die Einführung kann entweder über eine verkürzte zweijährige oder eine verlängerte sechsjährige Amtsperiode erfolgen. Beide Ansätze haben je nach Konstellation vor und Nachteile. Satz 2 regelt die Auswirkungen einer allfälligen Ersatzwahl fürs Gemeindepräsidium. In diesem Fall soll die Wahl direkt bis Ende 2030 erfolgen.